

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 14.08.2009

Sind die Abriss-, Rückbau- und Endlagerungskosten der niedersächsischen Atomkraftwerke gesichert?

Nach Recherchen der Nachrichtenagentur AP sind in den Vereinigten Staaten Betreiber von Atomkraftwerken nur bedingt in der Lage, Abriss und Entsorgung stillgelegter Atomkraftwerke aus den für diesen Zweck vorgenommenen Rückstellungen zu finanzieren. Bei 19 Kraftwerken haben die Betreiber demnach die behördliche Erlaubnis erhalten, die Anlagen bis zu 60 Jahre brachliegen zu lassen.

Ursachen sind einerseits die gestiegenen Abbruch- und Entsorgungskosten, andererseits Wertverluste bei den Rückstellungen durch die Vermögensvernichtung im Zuge der Finanzkrise.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie sind die Rückbaumodalitäten für die drei laufenden niedersächsischen Atomkraftwerke Emsland, Unterweser und Grohnde zeitlich im Einzelnen geplant?
2. Wie hoch werden die Rückbau- und Endlagerungskosten für die drei genannten Reaktoren - zum Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Stilllegung nach geltendem Atomrecht - jeweils veranschlagt?
3. Ist aus Sicht der Landesregierung gewährleistet, dass die genannten Kosten aus den Rückstellungen der Betreiber - laut Wuppertal-Institut insgesamt knapp 30 Mrd. Euro - gedeckt werden können?
 - a) Wenn ja, auf welche institutionellen vertraglichen Garantien stützt sich die Landesregierung bei ihrer Beurteilung?
 - b) Was passiert im Fall der Insolvenz der Betreiberfirma?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.08.2009 - II/721 - 435)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- 17-01425/16/7/08-0016 -

Hannover, den 08.10.2009

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Gemäß den vom Bundesminister des Inneren erlassenen „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ vom 21.10.1977 ist vor Inbetriebnahme eines Kernkraftwerkes dessen Stilllegbarkeit konzeptionell nachzuweisen (Kriterium 2.10). Diese Nachweise sind für alle Kernkraftwerke in Niedersachsen geführt worden.

Die Betriebsgenehmigungen der niedersächsischen Kernkraftwerke enthalten zudem die Auflage, diesen Stilllegungsnachweis in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Hiernach ist der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde eine Dokumentation über alle für eine spätere Stilllegung und Beseitigung relevanten Daten vorzulegen. Zur Erfüllung dieser Auflagen dient eine von der NIS Ingenieurgesellschaft mbH im Auftrag der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) erstellte und regelmäßig aktualisierte Studie. Diese enthält unter anderem neben der Darstellung der Stilllegungsmodalitäten auch Daten von definierten Referenzkernkraftwerken zum zeitlichen Ablauf der Stilllegung.

Hierbei werden die zwei Stilllegungsvarianten „spätere Beseitigung“ und „unmittelbare Beseitigung“ unterschieden.

Bei der „späteren Beseitigung“ wird das Kernkraftwerk nach einem angenommenen dreißigjährigen sicheren Einschluss beseitigt. Diese Variante besteht aus den drei Stilllegungsphasen Herleitung des sicheren Einschlusses (Planung, Genehmigung und Durchführung), dem Betrieb im sicheren Einschluss und dem Abbau (Planung, Genehmigung und Abbau). Bei diesem Ansatz ist ein hoher Anteil der durch die Kontamination getragenen Radioaktivität nach der Zeit des sicheren Einschlusses bereits abgeklungen.

Insgesamt ergibt sich hierbei ein Zeitbedarf von 47,5 Jahren für die Stilllegung.

Bei der „unmittelbaren Beseitigung“ werden nach Abschluss der Nachbetriebsphase alle Einrichtungen demontiert, Reststoffe verwertet und radioaktive Abfälle entsorgt. Zu Beginn der Demontagearbeiten sind die betrieblichen Einrichtungen noch in betriebsbereitem Zustand, sodass sie direkt für Abbauarbeiten genutzt werden können. Umrüstmaßnahmen und Neueinrichtungen sind daher weniger aufwändig als beim Abbau nach einem sicheren Einschluss. Insgesamt ergibt sich bei dieser Variante ein Zeitbedarf von 12,5 Jahre für die Stilllegung.

Dieses Konzept gilt auch für alle in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke in Niedersachsen.

Stilllegungsvariante	Zeitbedarf [a]
<u>Spätere Beseitigung</u>	
Herleitung sicherer Einschluss	
Planung und Genehmigung	3
Durchführung	2
Betrieb im sicheren Einschluss	30
Abbau	
Planung und Genehmigung	4,5
Durchführung des Abbaus	8
<u>Unmittelbare Beseitigung</u>	
Abbau	
Planung und Genehmigung	4,5
Durchführung	8

Zu 2:

Die Höhe der Rückstellungen im Kernenergiebereich wird u. a. auf der Basis von Verträgen sowie von Konzepten externer Fachleute und Institutionen, im Fall der Endlagerung ist das das Bundesamt für Strahlenschutz, bestimmt. Sie richtet sich nach den zu erwartenden Kosten für Rückbau und Entsorgung einschließlich Endlagerung der radioaktiven Abfälle und wird jährlich aktualisiert. Unabhängige Wirtschaftsprüfer überprüfen die Rückstellungen im jährlichen Turnus. Außerdem werden die Rückstellungen von der staatlichen Finanzverwaltung geprüft.

Die Gesamthöhe der Rückstellungen für die Rückbau- und Endlagerkosten ist den veröffentlichten Konzerngeschäftsberichten der E.ON AG und der RWE AG für das jeweilige Geschäftsjahr zu entnehmen.

Die Höhe der Rückstellungen, die von den Energieversorgungsunternehmen auf der Grundlage handels- und bilanzrechtlicher Vorschriften für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen aus dem Atomrecht für die Entsorgung von radioaktiven Betriebsabfällen und bestrahlten Brennelementen sowie

für die Stilllegung und den Rückbau von Kernkraftwerken zum 31.12.2008 gebildet wurde, wurde zuletzt in der BT-Drs. 16/13061 wiedergegeben.

Hiernach belaufen sich zum 31.12.2008 die Entsorgungsrückstellungen (Netto) im Kernenergiebereich der Energieversorger für die E.ON AG auf 12 200 Mio. Euro und für die RWE AG auf 9 465 Mio. Euro.

Eine Differenzierung nach einzelnen Kernkraftwerken oder einzelnen Entsorgungspositionen erfolgt hierbei nicht.

Zu 3:

Nach § 249 HGB sind für Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach feststehen, deren Höhe und Fälligkeitszeitpunkt zum Bilanzstichtag aber noch nicht exakt bestimmt werden können, Rückstellungen zu bilden. Zu diesen Verbindlichkeiten gehören auch die Kosten für die Stilllegung von Kernkraftwerken.

Der Umfang der Rückstellungen umfasst alle Kosten, die mit dem Abbau der Kraftwerksanlage in Verbindung stehen. Dieses sind die Kosten der sogenannten Nachbetriebsphase, in die das Kraftwerk nach endgültiger Einstellung der Stromproduktion in einen abbaufähigen Zustand überführt wird (Entfernung der Brennelemente und Betriebsmedien), die Kosten für Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, die Kosten für den Abbau und die Kosten für die Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle aus der Stilllegung.

Die Höhe der zu erwartenden Kosten ergibt sich dabei aus grundlegenden Studien, die - unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung und der allgemeinen Kostenentwicklung - von den Energieversorgungsunternehmen regelmäßig aktualisiert werden.

Im Fall eines Konkurses der Betreiberfirma tritt die Konzernmutter in deren Verbindlichkeiten ein. Die Energieversorgungsunternehmen haben mit ihren Kernkraftwerke betreibenden Tochterunternehmen Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge gemäß § 291 Aktiengesetz abgeschlossen. Danach sind die beherrschenden Unternehmen während der Vertragsdauer nach § 302 Aktiengesetz verpflichtet, Jahresfehlbeträge auszugleichen. In der Solidarvereinbarung aus dem Jahr 2001 haben sich die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, diese Verträge oder entsprechende harte Patronatserklärungen mindestens bis zum Jahr 2012 aufrecht zu erhalten.

In Vertretung

Dr. Stefan Birkner